

**Innenausschuss**

**A-Drs. 16(4)637 C**

12.06.2009/mü

## **Stellungnahme zum Waffenrecht**

### Zur Person:

Geboren 1940, Studium der Rechtswissenschaften in Tübingen und München, juristische Staatsexamina.

Mehr als 20 Jahre Tätigkeit in der Kommunalverwaltung als Justitiar und Dezernent (1. Bürgermeister), zuständig auch für Waffenrecht.

Seit 18 Jahren Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht.

Verschiedenartige ehrenamtliche Tätigkeiten  
u. a. Landesjägermeister (Vorsitzender) des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg.  
Seit 51 Jahren Jagdscheininhaber und aktiver Jäger.

### Zu den Entwürfen zur Änderung des Waffengesetzes

Dass der schreckliche Amoklauf von Winnenden und Wendlingen zu Überlegungen führt, das Waffenrecht zu verändern, ist nicht ungewöhnlich, wenngleich die Tat weder durch ein Fehlverhalten von Jägern noch durch den Missbrauch jägerischer Waffen verursacht wurde. Da aber bei der Einhaltung des geltenden Waffenrechtes die Tat nicht hätte geschehen können und auch ohne eine Gesetzesänderung zusätzliche Vorsorge vor Waffenmissbrauch durch die Waffenbehörden möglich gewesen wäre, fühlen sich die Jäger in Deutschland unberechtigt unter Generalverdacht gestellt. Dies ist mehr durch die Art der Reaktionen als durch die konkreten Vorschläge zur Änderung des Gesetzes verursacht. Dazu kommt, dass nach meinen mehr als 50-jährigen Erfahrungen in der Jagdausübung und beim Waffenbesitz ein Waffenmissbrauch durch jugendliche Jäger nicht erinnerlich ist; bei allen Jägern zeigt die mir bekannte Statistik einen mir gegenüber anderen Gruppierungen verschwindend geringen Anteil des Waffenmissbrauchs.

Zur Erfüllung des jägerischen Auftrags ist es unverzichtbar, dass

- die für eine Jagdausübung erforderlichen Waffen in Art und Zahl erworben und zu Hause verwahrt werden können;
- Langwaffen je nach sachlichen und persönlichen Voraussetzungen unbegrenzt, Kurzwaffen mindestens für Fallenjagd und Nachsuche erworben werden dürfen; für Erwerbsvorgänge muss ein gesetzlich festgelegtes Bedürfnis bestehen;
- die Ausbildung und Jagdausübung für junge Jäger (Ausbildung ab dem 15. Lebensjahr, Jagdausübung - in Begleitung zuverlässiger Personen - ab dem

16. Lebensjahr) unbeeinträchtigt bleibt und

- Waffen und die erforderliche Munition bei sorgfältiger Aufbewahrung stets verfügbar bleiben.

Da die Munition in gleichen Fertigungschargen erworben werden soll, hängen die erforderlichen Mengen von der Art und der Intensität der Jagdausübung und der dazugehörigen Übungsweise ab.

Dies bedeutet für die vorliegenden konkreten Gesetzesvorschläge:

1. Das Streichen von § 8 Abs.2 Waffengesetz kann dann hingenommen werden, wenn zugleich sichergestellt ist, dass unter „Jäger“ im Sinne des Abs.1 Ziff.1 die Inhaber eines gültigen, in Deutschland ausgestellten Jagdscheines sowie die Inhaber von Jagdscheinen des Auslands mit vergleichbaren Voraussetzungen verstanden werden. Eine Erläuterung in den Begründungen kann eine entsprechende Anwendung bewirken.
2. Jugendliche dürfen die Jägerprüfung ablegen und einen Jugendjagdschein erwerben, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind. Dieser berechtigt nur zur Ausübung der Jagd in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer jagdlich erfahrenen Begleitperson.  
Die Ausbildung zur Ablegung der Jägerprüfung kann schon ein Jahr vorher begonnen werden.

Es muss sichergestellt sein, dass Personen unter 18 Jahren auch weiterhin die Ausbildung zur Jägerprüfung absolvieren, diese ablegen und die Jagd in diesem Rahmen ausüben dürfen. Eigentum an Waffen ist dabei nicht vorgesehen. Die Neuregelung in § 27 Waffengesetz scheint weder die Ausbildung, noch die Ablegung der Prüfung oder das für die Jagdausübung regelmäßig erforderliche jagdliche Üben auf dem Schießstand zu berühren.

3. Umfangreich diskutiert in der Jägerschaft sind die beabsichtigten Änderungen in § 36:
  - Der Nachweis der getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen zur Aufbewahrung ist sachgerecht.
  - Auch wenn die gesetzliche Regelung in § 36 Abs.3 dazu nichts Ausdrückliches sagt, muss davon ausgegangen werden, dass unter „sicherer Aufbewahrung“ die stationäre Aufbewahrung zu Hause, also am Wohnsitz, bei dem auch die Waffenakten geführt werden, gemeint ist. Es ist dringend geboten, dies noch in der Begründung klarzustellen.
  - Soweit ohne Anlass die Behörde Zutrittsrecht zu Räumen außer Wohnräumen hat, in denen Waffen und Munition aufbewahrt werden, hat dies keinen Grundrechtsbezug.
  - Abs.3 Satz 3 für Wohnräume ist unverändert übernommen; insoweit kann eine Grundrechtsverletzung (Unverletzlichkeit der Wohnung) nicht neu entstehen.

- Das Betretungsrecht von Räumen ist bei wenigen anderen Rechtsgebieten ebenfalls geregelt (Baukontrolleure, Schornsteinfeger). Dort ist das Betretungsrecht aber nicht der Behörde, sondern konkreten Personen eingeräumt. Wenn unter „Behörde“ im Sinne der Neuregelung die gesamte Behördeneinheit (z. B. Landratsamt) gemeint ist, dann ist die Zahl der Personen, die Zutritt haben, nicht sachgerecht eingegrenzt und unverhältnismäßig groß. Es wird deshalb dringend geraten, das Zutrittsrecht nicht der Behörde, sondern „den mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragten Personen“ einzuräumen. Es besteht überhaupt kein Bedarf, anderen Behördenmitarbeitern als solchen der Waffenbehörde ein Zutrittsrecht zu gewähren. Dies würde Missbrauch geradezu provozieren.
4. Die vorzeitige Einführung eines nationalen Waffenregisters (§ 43 a) ist zweckmäßig. Dasselbe gilt für die Regelungen in § 44 Abs.2 und § 46 Abs.5. Es wäre allerdings zweckmäßig, im Zusammenhang mit der Regelung des Einziehens, Verwertens oder Vernichtens in der Begründung noch ergänzend auszuführen, dass unter Verwerten auch die Verwendung für Museumszwecke gesehen werden kann.
  5. Bei der Einführung der Strafvorschrift des § 52 a wird auf den Tatbestand des § 53 Abs.1 Nr.19 verwiesen. Dort geht es um die Regelungen für die „Aufbewahrung“ einer Schusswaffe.
    - Nach der Begründung soll der Straftatbestand nur bei stationärer Aufbewahrung von Waffen und Munition zu Hause oder bei ständiger Verwahrung erfolgen. Da § 36 Abs.1 und 2 aber nicht unterscheidet zwischen der Aufbewahrung zu Hause / stationärer Aufbewahrung am Wohnsitz und anderswo, ist davon natürlich auch die Aufbewahrung bei der Jagdreise oder der Fahrt oder im Anschluss an eine Treibjagd betroffen. Ob in einem Strafverfahren die Begründung des Gesetzes ausreichend ist um die Straftat zu verhindern, wird die Entwicklung zeigen. Um das zu erreichen, was von der Begründung her gewollt ist, ist es erforderlich, in § 52 a zu formulieren: „... wer eine in § 53 Abs.1 Nr.19 bezeichnete Handlung *am Wohnsitz* vorsätzlich begeht und ...“.
    - Es ist wichtig, dass die Begründung auf die „konkrete Gefahr des Abhandenkommens“ Bezug nimmt; abstrakte Gefahren müssen für die Strafbarkeit ausscheiden.
  6. Die erneute Amnestieregelung ist zweckmäßig, wenngleich auch schon unabhängig davon Personen mit Schweigerecht im Strafverfahren die Möglichkeit hatten, Waffen an die Waffenbehörde zum Einzug weiterzuleiten. Es wird angeregt, die Amnestie auch über eine Frist hinaus für solche Waffen vorzusehen, die nur aus formellen Gründen nicht mehr in eine WBK eingetragen werden können.

Man kann zur Jagd stehen wie man will – sie ist aus vielerlei Gründen notwendig, so etwa zur nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen, zur Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft, zur Verhütung von Wildkrankheiten, als Ertrag aus Flächeneigentum und vielem mehr. Dafür sind Waffen erforderlich, die in der notwendigen Art und Zahl zur Verfügung stehen müssen. Dasselbe gilt für die Jagdmunition. Dies macht waffenrechtliche Vorschriften, die die Jagdausübung ermöglichen, erforderlich, gleichzeitig aber auch Pflichten zur Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung.